

Prüfung der kritischen Erfolgsfaktoren bei selektierten Standorten des Schweizerischen Innovationsparks

Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation; Stiftung Switzerland Innovation; Standortträger SIP Basel, SIP Innovaare, SIP West EPFL und SIP Zurich

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie beim Schweizerischen Innovationspark (Switzerland Innovation) eine Prüfung durchgeführt. Der Schweizerische Innovationspark ist ein Netzwerk für industriennahe und angewandte Forschung und Entwicklung und ein Ökosystem für die Vernetzung von Hochschulen und innovativen Unternehmen. Mit sechs Standortträgern und 15 Standorten verteilt er sich insgesamt auf 13 Kantone. Er hat zum Ziel, die Vernetzung und den Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern und ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Dadurch sollen zusätzliche private Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen generiert werden. Die Stiftung «Switzerland Innovation» ist die nationale Dachorganisation und das Bindeglied zwischen den Standortträgern und dem SBFI.

Der Bund unterstützt den Schweizerischen Innovationspark mit einem bis Anfang 2024 befristeten Rahmenkredit von 350 Millionen Franken für Bürgschaften sowie mit Grundstücken des Bundes im Baurecht. Seit 2021 übernimmt das SBFI die Basisfinanzierung der Stiftung mit jährlich rund 1 Million Franken.

Die Prüfung der EFK erfolgte in einem frühen Zeitpunkt des Schweizer Innovationsparks. Einzelne Standortträger befinden sich noch im Aufbau. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die EFK keine grösseren Probleme festgestellt. Neben den erhofften Chancen aus der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft zu einem innovationsfreundlichen Umfeld sind auch mögliche Risiken erkennbar, denen das SBFI und die Stiftung in Zukunft genügend Beachtung schenken sollten.

Standortträger mit divergenten Voraussetzungen und Herausforderungen

Die Standortträger befinden sich in ungleichen Entwicklungsphasen, unterscheiden sich nach Schwerpunktthemen und haben verschiedene Herausforderungen zu bewältigen. So kann einerseits der Park West EPFL auf eine 30-jährige Innovationserfahrung zurückgreifen, während andererseits der Standort Ost erst 2021 ins Netzwerk von Switzerland Innovation aufgenommen wurde.

Die Schwerpunktthemen richten sich nach den Kompetenzen der an den Standorten vorhandenen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die Standortträger sind exogenen Faktoren ausgesetzt, die sie nicht direkt beeinflussen können, die aber direkte Auswirkungen auf deren Entwicklung haben. Hierzu zählen u. a. die Nicht-Assoziierung der Schweiz am Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation «Horizon Europe» und die Drittstaatenkontingente für Arbeitskräfte.

Die internationalen aussereuropäischen Marketing- und Promotionsaktivitäten obliegen der Stiftung. Sie werden in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) ausgeführt. Auf nationaler und europäischer Ebene vermarkten sich die Standortträger selber. Es besteht Potenzial, das Fachwissen und Budgetmittel zu bündeln, um die Vermarktung besser aufeinander abzustimmen und breiter abzustützen.

Die Selbstfinanzierung der Standortträger ist kein Selbstläufer

Die Standortträger haben die Vorgabe, ihren Betrieb eigenwirtschaftlich zu gestalten. Die Haupteinnahmequelle sind Mieteinnahmen aus der zur Verfügung gestellten Infrastruktur. Es besteht ein Zielkonflikt mit der Vorgabe, wonach für Interessenten innert drei bis sechs Monaten Reserveflächen in angemessener Grösse verfügbar sein müssen. Diese beinhaltet das Risiko, dass die Standortträger die Infrastruktur als Renditeobjekt zur Deckung der Betriebskosten einsetzen.

Keine zentralisierte Steuerung – Rolle des Bundes mit Klärungsbedarf

Per Vertrag beauftragt der Bundesrat die Stiftung mit der Umsetzung der Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation. Dieser dient als Grundlage für die Anschlussverträge zwischen der Stiftung und den Standortträgern. Der Vertrag weist dem Bund (SBFI) keine Aufsicht gegenüber der Stiftung zu. Die Stiftung ihrerseits verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber den Standortträgern.

Der Bundesrat definiert zwar Rahmenbedingungen und legt Voraussetzungen fest, die es umzusetzen gilt, trägt jedoch die damit einhergehenden finanziellen Risiken nicht mit. Die aktuellen Unterstützungsmassnahmen (Bürgschaften) des Bundes zeigen eine beschränkte Wirkung. Bei den Grundstücken im Baurecht steht ein angemessener Baurechtzins im Fokus. Die EFK hat dem SBFI empfohlen, die zukünftige Rolle des Bundes zu überprüfen und bei Bedarf die Rahmenbedingungen anzupassen.